

# **Satzung des Vereins „Menschen und Talente“**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Menschen und Talente“.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Schwabbruck.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie Heimatpflege und Ortsverschönerung.

Der Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

- Verbindung zwischen Tradition, Historie und Zukunft zum Erhalt einer lebenswerten Umgebung
- Errichtung und Unterhalt von gemeinschaftlich nutzbaren Einrichtungen
- Vernetzung von Menschen, die Hilfe brauchen und Menschen, die Hilfe anbieten
- Veranstaltungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.

### **§ 3**

## **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme einer minderjährigen Person ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Streichung von der Mitgliederliste
- Tod

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als 3 Monate in Verzug ist, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung ist das Mitglied bei der letzten Mahnung zu informieren.

### **§ 4**

## **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitglieder können Anträge bis zu einer Woche vor der Versammlung mit einer Begründung bei der Vorstandschaft einreichen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts und Entlastung des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Änderung der Satzung und Änderung des Zwecks
- Auflösung des Vereins

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei den Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Hiervon kann abgesehen werden, sofern für eine Funktion nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und dieser der offenen Abstimmung zugestimmt hat.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung über die Durchführung eines solchen Verfahrens obliegt

dem Vorstand. Dieser übermittelt den Beschlussgegenstand, eine etwaige Begründung sowie die Frist zur Stimmabgabe in Textform an alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen ab Versand der Beschlussvorlage. Ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abgeben und die nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit erreicht wird. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Auszählung teilzunehmen. Ort und Zeitpunkt der Auszählung werden den Mitgliedern vom Vorstand rechtzeitig in Textform mitgeteilt. Das Ergebnis wird allen Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben und protokolliert.

Wahlberechtigt sind die Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis drei gleichberechtigten Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die interne Aufgabenverteilung geregelt ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl im Amt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die interne Aufgabenverteilung geregelt ist.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber schriftlich zu erklären. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitglied in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben. Ein Vorstandsmitglied allein ist nicht beschlussfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes können zur Unterstützung ihrer Arbeit Referenten berufen. Diese haben kein Teilnahme- und Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Die Aufgabenbereiche des Vorstandes und der Referenten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Die Berufung der Referenten ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von 3 Jahren zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im besonderen zu prüfen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese eigens einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 4/5 aller Mitglieder beschlussfähig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.  
Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stiftungsstock der Bürgerstiftung Schwabbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.02.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 9 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgtem Ziel möglichst nahe kommt.

Schwabbruck, den 19.02.2026

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

  
G. Sajt  
E. Hipp  
  
Johannes Rits  
Manoel Reis  
Doris Heubach sen.

Joel P. M. C.  
Antonie P. K. S.  
Siegl. Mathilde  
G. M. C.  
Birgitte Siegel  
